

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCHWIHAG-GRUPPE

§ 1 Geltung

(1) Alle Angebote, Leistungen und Lieferungen von Unternehmen der SCHWIHAG-GRUPPE (SCHWIHAG) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SCHWIHAG sind Bestandteil aller Verträge der SCHWIHAG mit ihren Vertragspartnern. Sie gelten nach ihrer erstmaligen Einbeziehung auch für zukünftige Angebote, Leistungen und Lieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich gesondert vereinbart werden.

(2) Bezugnahmen des Vertragspartners auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Auftragsbestätigungen, Gegenangeboten oder in sonstiger Weise wird hiermit widersprochen. Von den vorliegenden Bedingungen der SCHWIHAG abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn ihre Einbeziehung von der SCHWIHAG schriftlich bestätigt worden ist.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Alle Vertragsangebote der SCHWIHAG sind freibleibend und unverbindlich, wenn sich aus ihnen nicht ausdrücklich und explizit ihre Verbindlichkeit ergibt und sie mit einer Annahmefrist versehen sind.

(2) Vertragsangebote des Vertragspartners gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich oder in Textform von der SCHWIHAG bestätigt worden sind. Wenn ein mündlich oder fernmündlich besprochener Vertrag nicht schriftlich bestätigt wird, gilt erst die Auftragsbestätigung der SCHWIHAG als Annahmeerklärung.

(3) Die SCHWIHAG ist Eigentümerin und Inhaberin des Urheberrechts an allen von ihr abgegebenen Angeboten sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Vertragspartner erkennt Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte der SCHWIHAG an diesen Gegenständen an und darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der SCHWIHAG weder selbst als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat diese Gegenstände auf Verlangen der SCHWIHAG vollständig samt eventuell gefertigten Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise

(1) Die Preise der SCHWIHAG verstehen sich, soweit im schriftlichen Angebot nicht ausdrücklich anders ausgeführt, FCA Incoterms 2020 (jeweilige Produktions- oder Lagerstätte der SCHWIHAG) zuzüglich Verpackung und der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen oder ergänzender Wünsche des Kunden zusätzliche oder erhöhte Abgaben oder Kosten – insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich, Besichtigungskosten, Audits, Qualitätsprüfungen etc. – anfallen, ist die SCHWIHAG berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis um diese Kosten zzgl. einer Handling-Pauschale von 15 % zu erhöhen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1040
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

§ 5 Lieferung; Gefahrübergang; Versand

(1) Die Lieferungen der SCHWIHAG erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, FCA Incoterms 2020 (jeweilige Produktions- oder Lagerstätte der SCHWIHAG). Die Gefahr geht dabei jeweils mit Lieferung über.

(2) Die SCHWIHAG ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

(3) Die Lieferverpflichtung der SCHWIHAG steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.

(4) Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Sofern Versendung durch die SCHWIHAG vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(5) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von der SCHWIHAG zu vertretenden Ereignissen wie etwa Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten, Epidemien oder Pandemien sowie der Eigenbelieferungsvorbehalt gem. vorstehendem Abs. (3) entbinden die SCHWIHAG für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen die SCHWIHAG zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Vertragspartner deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

(6) Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Abs. (5) vorliegt, so hat der Vertragspartner der SCHWIHAG schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten, ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug berechtigt, es sei denn, dass der SCHWIHAG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

(7) Die SCHWIHAG kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Vertragspartners – von diesem eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen der SCHWIHAG gegenüber nicht nachkommt.

§ 6 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung unverzüglich

a) nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder anderen geeigneten Dokumenten zu vermerken, und

b) mindestens stichprobenweise eine Qualitätskontrolle vorzunehmen und hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung (Kartons, Folien etc.) zu öffnen und die Ware selbst auf ihre äußere Beschaffenheit hin zu prüfen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1040
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

(2) Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Vertragspartner die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:

- a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Lieferung der Ware folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gem. vorstehendem Abs. (1) zunächst unentdeckt geblieben ist, hat die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen.
- b) Die Rüge muss der SCHWIHAG innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, per E-Mail oder per Fax mit einer detaillierten Beschreibung des Mangels zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
- c) Aus der Rüge müssen sich Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig ergeben.
- d) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Lieferort oder am Ablieferungsort zur Besichtigung durch die SCHWIHAG, deren Lieferanten oder von der SCHWIHAG beauftragten Sachverständige bereitzuhalten.

(3) Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewichte und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehendem Abs. (1) (a) erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder einem ähnlichen Dokument fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Vertragspartner die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.

(4) Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

(5) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen wenn

- a) die Lieferung abgeschlossen ist,
- b) die SCHWIHAG dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, oder
- c) seit der Lieferung 3 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. den gelieferten Gegenstand in Betrieb genommen hat) und
- d) der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der SCHWIHAG angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1040
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

§ 7 Sachmängel; Haftungsbeschränkung

(1) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die SCHWIHAG nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(2) Die SCHWIHAG haftet nicht für Mängel, die auf vom Vertragspartner (oder Dritten) beigestellten Materialien oder einer vom Vertragspartner (oder Dritten) vorgegebenen und definierten Konstruktion beruhen.

(3) Im Falle von Mängeln der Bauteile anderer Hersteller, die die SCHWIHAG aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird sie nach ihrer Wahl Mängelansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Mängelhaftungsansprüche gegen die SCHWIHAG bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Auftraggebers gegen die SCHWIHAG gehemmt.

(4) Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung der SCHWIHAG den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Die SCHWIHAG haftet weder für normale Abnutzung noch für nicht bestimmungsgemäße Nutzung.

(5) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände durch die SCHWIHAG erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sachmängel.

(6) Weitergehende Rechte und Ansprüche stehen dem Vertragspartner nicht zu. Insbesondere haftet die SCHWIHAG dem Vertragspartner nicht auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass der gelieferten Ware eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder die SCHWIHAG vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1040
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens; Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung der SCHWIHAG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Die SCHWIHAG haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, die Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die SCHWIHAG gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die SCHWIHAG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der SCHWIHAG für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von CHF 10 Mio. je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SCHWIHAG.

(6) Soweit die SCHWIHAG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der SCHWIHAG wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1040
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

§ 9 Zahlung

(1) Die zwischen der SCHWIHAG und dem Vertragspartner vereinbarten Vergütungen sind grundsätzlich „Netto-Kasse“ und ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht eine andere Zahlungsvereinbarung schriftlich getroffen wird.

(2) Wechsel oder Schecks nimmt die SCHWIHAG nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.

(3) Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zu dem im Einzelfall vereinbarten anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, ist die SCHWIHAG berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

(4) Wenn bei dem Vertragspartner kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Insolvenzverfahren beantragt wird, ist die SCHWIHAG berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks angenommen wurden. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder anderer Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem ist die SCHWIHAG in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der SCHWIHAG ausdrücklich anerkannt worden sind.

(6) Die SCHWIHAG ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung ihrer offenen Forderungen durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt Eigentum der SCHWIHAG, bis sämtliche Forderungen aus allen Vertragsverhältnissen mit dem Vertragspartner – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechslern – erfüllt sind.

(2) Der Vertragspartner ist berechtigt, die von der SCHWIHAG gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den vorstehend in § 9 (4) genannten Fällen. Darüber hinaus ist die SCHWIHAG berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Vertragspartners durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen der

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1040
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung



SCHWIHAG gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

(3) Für das Recht des Vertragspartners, die gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen des vorstehenden Abs. 2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Vertragspartner kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für die SCHWIHAG als Hersteller. Sollte der Eigentumsvorbehalt der SCHWIHAG dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Vertragspartner und die SCHWIHAG sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf die SCHWIHAG übergeht, diese die Übereignung annimmt und der Vertragspartner unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

(4) Wird die Eigentumsvorbehaltware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt die SCHWIHAG Miteigentum an den neuen Sachen oder dem vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von der SCHWIHAG gelieferten Eigentumsvorbehaltware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

(5) Waren, an denen die SCHWIHAG gem. der vorstehenden Abs. (3) und (4) Eigentum oder Miteigentum erwirbt, gelten, ebenso wie die von der SCHWIHAG gem. vorstehendem Abs. (1) unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Eigentumsvorbehaltware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

(6) Der Vertragspartner tritt bereits mit Vertragsabschluss die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Eigentumsvorbehaltware an die SCHWIHAG ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Vertragspartners (= Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt. Die SCHWIHAG nimmt diese Abtretung mit Vertragsabschluss an. Handelt es sich bei der Eigentumsvorbehaltware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben der von der SCHWIHAG gelieferten Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Vertragspartner gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Vertragspartner die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an die SCHWIHAG ab. Im Falle des Zusammentreffens von Vorauszessionen an die SCHWIHAG und andere Lieferanten steht der SCHWIHAG der Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware der SCHWIHAG zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware entspricht.

(7) Soweit die Forderungen der SCHWIHAG insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 125 % zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltware auf Verlangen des Vertragspartners nach Auswahl der SCHWIHAG freigegeben.

(8) Der Vertragspartner ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem Vertragspartner im Sinne der Regelung in § 9 (4) kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus kann die SCHWIHAG die Einziehungsermächtigung des Vertragspartners widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere mit seinen Zahlungen, in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie widerrufen, hat der Vertragspartner dies auf Verlangen der SCHWIHAG unverzüglich den Schuldnern der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und der SCHWIHAG die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1040
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

(9) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Außenstände ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentum / Recht der SCHWIHAG hinzuweisen und sie unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der Intervention trägt der Vertragspartner.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Vertragspartner zudem verpflichtet, auf erstes Anfordern der SCHWIHAG die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an die SCHWIHAG abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch die SCHWIHAG liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(11) Die SCHWIHAG kann in den Fällen der § 9 (4) vom Vertragspartner verlangen, dass er die durch Weiterveräußerung entstehenden und gem. § 10 (6) abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Die SCHWIHAG ist berechtigt, die Abtretung nach ihrer Wahl offenzulegen.

§ 11 Schutzrechte

(1) Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die SCHWIHAG nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt der SCHWIHAG dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch der SCHWIHAG gelieferten Produkte anderer Hersteller wird diese nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen die SCHWIHAG bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 12 Leergut

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der SCHWIHAG Leergut (Kisten, Paletten etc.) in gleicher Art, Qualität, Menge und gleichem Wert zurückzugeben, wie er es zum Zwecke der Anlieferung erhalten hat. Das Leergut ist dabei in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Ist dem Vertragspartner die Rückgabe bei Anlieferung der Ware nicht möglich, so hat er unverzüglich und auf eigene Kosten für den Ausgleich des Leergutkontos zu sorgen (Bringschuld). Gerät der Vertragspartner mit der Rückgabe des Leerguts in Verzug, so kann die SCHWIHAG nach einer angemessenen Nachfristsetzung die Rücknahme verweigern und vom Käufer Schadensersatz in Geld verlangen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1040
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der SCHWIHAG und dem Vertragspartner maßgeblich ist alleine der schriftlich oder durch die Auftragsbestätigung der SCHWIHAG geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder über seine/ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Köln, die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch, es sei denn, dass eine Vertragspartei in einem anderen Sprachraum ansässig ist. In diesem Fall ist die Sprache des Schiedsverfahrens Englisch. Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1040
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung